

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/07/0007

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/07/0008

Rechtssatz

Die Bestrafung wegen Durchführung von Einwirkungen auf ein Gewässer ohne die erforderliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 (§ 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959) sowie die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kämen - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - dann in Betracht, wenn - ohne Erteilung einer Bewilligung - Maßnahmen gesetzt wurden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre (VwGH 6.5.2024, Ra 2022/07/0005).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025070007.L08